

## **GESCHÄFTSORDNUNG des Seniorenpolitischen Beirats der Stadt Kempten (Allgäu)**

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Zur Begleitung der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt Kempten (Allgäu) wird ein Seniorenpolitischer Beirat gebildet. Der Beirat vertritt die Interessen aller Gruppen von Seniorinnen und Senioren in Kempten (Allgäu).
- (2) Er fördert die Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger an der kommunalen und politischen Arbeit ebenso wie das Zusammenleben der verschiedenen Generationen.
- (3) Seniorenarbeit und Seniorenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für ältere Menschen ist der Seniorenpolitische Beirat zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 2 Funktion**

- (1) Der Beirat berät die Verwaltung und den Stadtrat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen seniorenrelevanten Angelegenheiten.
- (2) Die in grundsätzlichen Fragen gefassten Beschlüsse des Beirats sind den zuständigen Gremien als Empfehlung vorzulegen.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Dem Beirat gehören an
  - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kempten (Allgäu) oder dessen/deren Stellvertreter/in,
  - je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
  - der/die Beauftragte des Stadtrates für Senioren,
  - je 1 Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände,
  - 3 Vertreter der Religionsgemeinschaften,
  - 1 Vertreter/in der Pflegeberatung bei den Pflegekassen,
  - der/die Leiter/in des Referats Jugend, Schule und Soziales,
  - der/die Leiter/in des Amtes für Ausbildungsförderung, Senioren- und Wohnungsfragen,
  - der/die Leiter/in des Altstadthauses,
  - der/die Koordinator/in für das Seniorenpolitische Gesamtkonzept,
  - je 1 Vertreter/in der fünf Quartiere
  - 1 Vertreter/in der in Kempten (Allgäu) tätigen Seniorenclubs,
  - 1 Vertreter/in der Besucher des Altstadthauses,
  - 1 Vertreter/in der Alten- und Pflegeheime in Kempten (Allgäu),
  - 1 Vertreter/in der ambulanten Pflegedienste in Kempten (Allgäu),
  - 1 Vertreter/in des Kliniksozialdienstes,
  - 1 Vertreter/in des Bezirkskrankenhauses,
  - der/die Leiter/in der Volkshochschule
  - 1 Vertreter/in der Hochschule
- (2) Die Mitglieder und deren Vertretung werden von den entsendenden Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Beirates benannt und durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

#### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Aus der Mitte der Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Beirates die/der Vorsitzende und ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt.
- (2) Die Geschäftsführung liegt beim Amt für Ausbildungsförderung, Senioren- und Wohnungsfragen.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

#### **§ 5 Arbeitsweise**

- (1) Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, von dem/der Vorsitzenden einberufen.  
Wichtige Informationen werden den Mitgliedern auch zwischen den Sitzungsterminen übermittelt.
- (2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung ein.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Sitzungen des Beirats ist von der Verwaltung ein Protokoll zu führen.
- (6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 3) bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen.
- (3) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### **§ 7 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu). Der Beirat bleibt nach Beendigung einer Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.
- (2) Mitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der entsendenden Institution angehören, von ihr abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Beiratsarbeit teilnehmen möchten.
- (3) Auf Vorschlag des Beirates kann der Stadtrat einzelne Mitglieder – soweit sie nicht von ihm entsandt wurden – wegen andauernder Untätigkeit oder bei sonstiger Störung des Vertrauensverhältnisses von der Mitwirkung ausschließen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in Kraft.

Entwurf für Stadtrat vom 18.06.2020

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Kempten, den 18.06.2020